

**KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM**



**RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMT**

**PRÜFUNG**

**DER**

**ORTSGEMEINDE HETTENLEIDELHEIM**

**BAD DÜRKHEIM, DEN 06.05.2024**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Prüfungszeitraum .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Haushaltswirtschaft .....</b>	<b>1</b>
2.1	Ergebnishaushalt.....	2
2.2	Finanzaushalt .....	3
2.3	Bilanzen.....	4
2.4	Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage) .....	4
2.5	Verschuldung .....	4
2.5.1	Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten.....	4
2.5.2	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten.....	5
2.6	Entlastung .....	5
2.7	Finanzwirtschaftliche Entwicklung .....	5
<b>3.</b>	<b>Einzelfeststellungen.....</b>	<b>6</b>
3.1	Haushaltspläne und Jahresabschluss .....	6
3.1.1	Ziele und Kennzahlen.....	6
3.1.2	Kosten- und Leistungsrechnung .....	6
3.1.3	Interne Leistungsverrechnung (ILV) .....	7
3.1.4	Zwischenberichte .....	8
3.1.5	Jahresabschlüsse.....	8
3.1.6	Anhang zum Jahresabschluss.....	9
3.2	Geschäftsbereich und Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten.....	9

3.3	Hundesteuer / Hundesteuersatzung .....	10
3.3.1	Hundesteuer für gefährliche Hunde.....	10
3.3.2	Satzung für die Hundesteuer.....	11
3.4	Sondernutzungsgebühren .....	11
3.5	Festhalle und Gemeinschaftshaus .....	11
3.5.1	Nutzungsentgelte .....	11
3.5.2	Mietkaution .....	13
3.6	Friedhof .....	14
3.6.1	Höhe der Gebühren.....	14
3.6.2	Abräumen von Grabstätten .....	15
3.7	Stellplatzablösesatzung.....	15
3.8	Kindertagesstätte Essensbeiträge.....	16

### Anlage

Grundlagen der Finanzkraft der Ortsgemeinde 2017 bis 2021

## Randnummernverzeichnis

### Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

**Randnummer 1:** 3.1.1 Ziele und Kennzahlen

*Es sind steuerungsgeeignete Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.*

**Randnummer 2:** 3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

*Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.*

**Randnummer 3:** 3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

**Randnummer 4:** 3.1.4 Zwischenberichte

Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

**Randnummer 5:** 3.1.5 Jahresabschlüsse

Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse sind zukünftig einzuhalten.

**Randnummer 6:** 3.1.6 Anhang zum Jahresabschluss

Kostenunterdeckung von kostenrechnenden Einrichtungen sind künftig im Anhang zu erläutern.

### Geschäftsbereiche

**Randnummer 7:** 3.2 Geschäftsbereich und Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten

Die Notwendigkeit der Geschäftsbereiche sollte überprüft werden.

### Hundesteuer

**Randnummer 8:** 3.3.1 Hundesteuer für gefährliche Hunde

Über die Erhebung einer Hundesteuer für gefährliche Hunde sollte eigenständig beraten werden.

**Randnummer 9:** 3.3.2 Satzung für die Hundesteuer

Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

### Sondernutzungsgebühren

**Randnummer 10:** 3.4 Sondernutzungsgebühren

Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

## Festhalle und Gemeinschaftshaus

### **Randnummer 11:** 3.5.1 Nutzungsentgelte

Da die Nutzungsentgelte seit 2012 unverändert sind, sollte die Möglichkeit einer Erhöhung geprüft werden.

### **Randnummer 12:** 3.5.2 Mietkaution

Die Kaution sollte zukünftig unbar über die Verbandsgemeindekasse abgewickelt werden. Die Gebührenordnung und auch die Benutzungsordnung sind entsprechend redaktionell anzupassen.

## Friedhof

### **Randnummer 13:** 3.6.1 Höhe der Gebühren

Im Hinblick auf die Kostendeckung von nur 44,59 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

### **Randnummer 14:** 3.6.2 Abräumen von Grabstätten

Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

## Stellplatzablösesatzung

### **Randnummer 15:** 3.7 Stellplatzablösesatzung

Der Ablösebetrag ist zu kalkulieren und bei Veränderung der Kosten fortzuschreiben. Die Satzung ist redaktionelle an die Änderung der gesetzlichen Grundlage anzupassen.

## Kindertagesstätten

### **Randnummer 16:** 3.8 Kindertagesstätte Essensbeitrag

Bei entsprechender Handhabung ließe sich der Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Essensbeiträge sowohl in der Verwaltung als auch in der Kindertagesstätte reduzieren.

### **Abkürzungsverzeichnis**

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GStB	Gemeinde- und Städtebund
KAG	Kommunalabgabengesetz
KEF-RP	Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
LBauO	Landesbauordnung
LHO	Landeshaushaltsordnung
LStrG	Landesstraßengesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
RGPA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
VV	Verwaltungsvorschrift

## **Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung**

**der Ortsgemeinde Hettenleidelheim**  
3038 Einwohner (Stand 31.12.2021)

**Verbandsgemeinde Leininger Land**

aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO

### **1. Prüfungszeitraum**

Die Prüfung erstreckte sich auf ausgewählte Teile des Verwaltungshandelns ab dem Haushaltsjahr 2018. Soweit erforderlich wurden auch Vorgänge aus früheren Jahren einbezogen. Das Schwerpunkt lag auf Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

### **2. Haushaltswirtschaft**

Dargestellt sind nachfolgend die vom Gemeinderat beschlossenen Abschluss- und Planzahlen, die dem RGPA bis zum Abschluss der Prüfungs-handlungen vorgelegt wurden. Die erforderlichen Jahresabschlüsse waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfberichtes bis zum Haushaltsjahr 2018 erstellt. Die weiteren Auswertungen ab dem Haushaltsjahr 2019 basieren auf den vorliegenden Planzahlen.

## 2.1 Ergebnishaushalt

### Erträge

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	5.229.831	5.716.561	5.638.075	5.547.715	6.035.260	6.308.860	7.061.970
Zins- und sonstige Finanzerträge	413.885	50.923	73.930	82.700	143.950	45.670	89.710
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>5.643.715</b>	<b>5.767.484</b>	<b>5.712.005</b>	<b>5.630.415</b>	<b>6.179.210</b>	<b>6.354.530</b>	<b>7.151.680</b>

### Aufwendungen

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	5.168.663	5.262.625	5.548.530	5.845.160	6.027.550	6.372.090	6.996.840
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	318.567	81.249	68.600	51.530	44.880	40.910	43.650
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	1.000	1.000	1.000	200
<b>Insgesamt</b>	<b>5.487.229</b>	<b>5.343.874</b>	<b>5.617.130</b>	<b>5.897.690</b>	<b>6.073.430</b>	<b>6.414.000</b>	<b>7.040.690</b>

### Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	61.168	453.937	89.545	-297.445	7.710	-63.230	65.130
Finanzergebnis	95.318	-30.326	5.330	31.170	99.070	4.760	46.060
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>156.486</b>	<b>423.611</b>	<b>94.875</b>	<b>-266.275</b>	<b>106.780</b>	<b>-58.470</b>	<b>111.190</b>
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	-1.000	-1.000	-1.000	-200
Einstellungen in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	116.244	6.582	0	0	0	0	0
Entnahmen aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	116.244	0	0	0	0	0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>40.242</b>	<b>533.273</b>	<b>94.875</b>	<b>-267.275</b>	<b>105.780</b>	<b>-59.470</b>	<b>110.990</b>

## 2.2 Finanzhaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
<b>Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	493.013	303.616	233.125	-131.425	257.050	94.160	261.150
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	434.378	537.796	829.700	564.660	357.810	414.400	33.500
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Konten-gruppe 681)	67.734	263.760	315.500	242.750	41.810	98.400	13.500
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	222.846	785.461	1.590.100	700.590	636.770	851.800	265.370
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitions-tätigkeit</b>	211.531	-247.665	-760.400	-135.930	-278.960	-437.400	-231.870
<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	704.545	55.952	-527.275	-297.355	-21.910	-343.240	29.280
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Konten-gruppen 691,692)	0	0	760.400	135.930	278.960	437.400	231.870
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Konten-gruppe 791, 792)	185.664	192.078	199.700	198.920	216.800	218.600	206.430
<b>Saldo der Ein- und Auszah-lungen aus Investitions-krediten</b>	-185.664	-192.078	560.700	-62.990	62.160	218.800	25.440

### Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	493.013	303.616	233.125	-131.425	257.050	94.160	261.150
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	185.664	192.078	199.700	198.920	216.800	218.600	206.430
<b>= "freie Finanzspitze"</b>	307.349	111.538	33.425	-330.345	40.250	-124.440	54.720
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0	0	0	0	0	0	0
<b>verbleibende Finanzspitze</b>	307.349	111.538	33.425	-330.345	40.250	-124.440	54.720

## 2.3 Bilanzen<sup>1</sup>

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
<b>Bilanzsumme</b>	20.198.973,23 €	20.998.251,31 €			
<b>Eigenkapital</b>	3.615.387,07 €	4.148.659,74 €			
Eigenkapitalquote (%)	17,90	19,76			
Infrastrukturintensität (%)	41,70	39,13			
Sonderpostenquote 1 (%)	26,52	25,97			
Sonderpostenquote 2 (%)	27,18	26,59			
Verbindlichkeitenquote (%)	53,95	53,37			

## 2.4 Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage)

	2017	2018	2019	2020	2021
	Euro/Einw.				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	836,01	841,86	974,06	972,22	1083,99
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-203,20	-294,84	-247,57	-94,71	-372,98

## 2.5 Verschuldung

### 2.5.1 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Die Schulden der Ortsgemeinde aus der Aufnahme von Investitionskrediten beliefen sich Ende des Jahres 2018<sup>2</sup> auf 2.971 T€ (985 €/Einw.) Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit im Jahr 2018 um 491 €/Einw. über dem Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden mit 3.000 bis 5.000 Einwohnern von 494 €/Einw<sup>3</sup>. Im Rahmen der weiteren Finanzplanung wird bis Ende 2023 mit Investitionskrediten i.H.v. 3.028 T€ gerechnet. Um die Verschuldung abzubauen und die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erlangen, sind Investitionen zeitlich zu strecken und es ist, soweit vertretbar, davon abzusehen.

<sup>1</sup> Eigenkapitalquote = Eigenkapital/Bilanzsumme  
Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen/Bilanzsumme  
Sonderpostenquote 1 = Sonderposten/Bilanzsumme  
Sonderpostenquote 2 = Sonderposten/Anlagevermögen  
Verbindlichkeitenquote = Verbindlichkeiten/Bilanzsumme

<sup>2</sup> 2017 Einwohner 31.12.2018; T 6, StatLA RLP Bevölkerung der Gemeinden A I – hj 2/18

<sup>3</sup> Investitionskredite 494 €, Liquiditätskredite 259 €; T 25, StatLA RLP Schulden öffentliche Haushalte L III – j/18

## 2.5.2 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Ende 2018 hatte die Ortsgemeinde Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten i.H.v. 7.742 T€ (2.566 €/Einw.) Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit um 2.307 €/Einwohner über dem Landesdurchschnitt von 259 €/Einw. der Ortsgemeinden in der Größenklasse 3.000 bis 5.000 Einwohner. Zum Abbau der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten nimmt die Ortsgemeinde seit 2012 am KEF-RP teil. Die Teilnahme erfolgte aufgrund eines Schuldenstandes von rd. 5.433 T€ Ende 2009. Der geplante Abbau der Verschuldung konnte nicht realisiert werden. Die Haushaltsplanung sieht bis Ende des Jahres 2023 einen Stand der Liquiditätskredite von 7.911 T€ vor.

Die Teilnahme am KEF-RP alleine reicht nicht aus, um eine Entschuldung zu erreichen, daher müssen auch weiterhin die Ertragsquellen ausgeschöpft und die konsumtiven Aufwendungen auf den notwendigen Bedarf beschränkt werden.

## 2.6 Entlastung

Die Entlastung durch den Gemeinderat (§ 114 Abs. 1 GemO) war erteilt bis zum Haushaltsjahr 2018 (Beschluss vom 21.09.2022).

## 2.7 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen lagen lediglich die Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2018 vor. Der Abgleich der Ergebnisse der Haushaltjahre 2017 und 2018 mit den jeweiligen Planzahlen zeigte zum Teil sehr deutliche Abweichungen. Einer Prognose der finanzwirtschaftlichen Entwicklung anhand der Planzahlen für die weiteren Haushaltjahre wäre daher keine hinreichende Aussagekraft. Insoweit musste hierauf verzichtet werden.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Haushaltspläne und Jahresabschluss

3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse enthalten bisher keine Ziele und Kennzahlen. Lt. Auskunft der Verwaltung werden ab dem Haushaltsjahr 2024 über das Programm IKVS Kennzahlen in den Haushaltsplänen der Ortsgemeinde ausgewiesen.

In jedem Teilhaushalt sind nach § 4 Abs. 6 GemHVO die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorhaben anzugeben.

Die Planung, Steuerung und Kontrolle der Haushaltswirtschaft mit Produkten, Zielen und Kennzahlen sind wesentliche Merkmale des neuen Haushaltungsrechts. Die angestrebte Steuerung der kommunalen Haushalte setzt voraus, dass möglichst operable und messbare Ziele angegeben werden, um die nachträgliche Kontrolle der Zielerreichung zu gewährleisten.

- 1 Es sind steuerungsgeeignete Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung und eine Dienstanweisung hierzu existierten noch nicht.<sup>4</sup>

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden (§ 12 Abs. 1 GemHVO). Sie ist auch zur sachgerechten Bemessung von Gebühren und Entgelten - beispielsweise für die Nutzung der Festhalle und Gemeinschaftshauses (vgl. Punkt 3.5 der Prüfungsmittelung) - erforderlich. Die Grundsätze sind in einer Dienstanweisung zur regeln (§ 12 Abs. 3 GemHVO).

<sup>4</sup> In der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland –DA Kasse- vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die Kosten- und Leistungsrechnung eine separate Dienstanweisung erstellt wird.

- 2 Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

### 3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die interne Leistungsverrechnung hat die Aufgabe, die Aufwendungen und Auszahlungen verursachungsgerecht den Bewirtschaftungseinheiten<sup>5</sup> anzulasten, die letztendlich auch die Leistungen in Anspruch genommen haben.

Gegenstand der internen Leistungsverrechnungen ist die Ermittlung und Verteilung sämtlicher Steuerungs- und Serviceleistungen innerhalb einer Kommune. Die interne Finanzsteuerung zwischen den einzelnen Teilhaushalten, Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten und Leistungen wird unterstützt, ein verursachungsgerechter Ressourcenverbrauch dargestellt.<sup>6</sup>

Die GemO und GemHVO machen keine Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung und des Verfahrens zur Verrechnung interner Leistungsbeziehungen. Daher sind die Grundsätze für die interne Leistungsverrechnung in einer Dienstanweisung zu regeln.<sup>7</sup> Auch in der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland - DA Kasse - vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die „Interne Leistungsverrechnung“ eine separate Dienstanweisung erstellt wird. Eine solche Dienstanweisung wurde bisher nicht erlassen.

- 3 Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

---

<sup>5</sup> vgl. § 4 Abs. 8 GemHVO; Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit

<sup>6</sup> Muster einer Dienstanweisung über die Verrechnung interner Leistungsbeziehungen gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO des Gemeinde- und Städtebundes, Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft, Beschlussvorlage vom 04.09.2008

<sup>7</sup> vgl. § 4 Abs. 10 GemHVO

### 3.1.4 Zwischenberichte

Berichte über den Stand des Haushaltsvollzuges während des Haushaltsjahres wurden bislang nicht erstellt.

Zwischenbericht über den Stand des Haushaltsvollzugs sind in der Regel halbjährlich zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ungeachtet der rechtlichen Vorgaben ermöglicht die Berichtspflicht dem Ortsgemeinderat, während eines Haushaltsjahres steuernd in den Haushaltsvollzug einzutreten, unter Umständen auch durch eine Nachtragshaushaltssatzung.

- 4 Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

### 3.1.5 Jahresabschlüsse

Die Abschlüsse der Haushaltsjahre 2017 und 2018 wurden wie folgt erstellt, geprüft und festgestellt:

Haushaltsjahr	Erstellt am	Geprüft durch Rechnungsprüfungsausschuss am	Feststellung und Entlastung am
2017	15.03.2019	15.04.2019	16.05.2019
2018	13.12.2021	07.09.2022	21.09.2022

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahrs aufzustellen (§ 108 Abs. 4 GemO) und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorzulegen (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO). Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushalt Jahr folgenden Jahres (§ 114 Abs. 1 GemO).

Die rechtzeitige Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist ein Nachweis für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung im Sinne des § 93 Abs. 2 Satz 2 GemO. Durch die verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses fehlen dem Ortsgemeinderat und der Aufsichtsbehörde verbindliche Grundlagen für die Prüfung und Bewertung der dauernden Leistungsfäh-

higkeit der Gemeinde. Ein um Jahre verspäteter Jahresabschluss kann seine Funktion nicht erfüllen.

Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 wurden nicht rechtzeitig festgestellt. Der Jahresabschluss 2019 lag bis zur Erstellung des Prüfberichts noch nicht vor.

- 5 Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse zukünftig einzuhalten.

### 3.1.6 Anhang zum Jahresabschluss

Die kostenrechnenden Einrichtungen „Dorfgemeinschaftshaus“ und „Friedhof“ wiesen in den letzten Jahren keine Deckung aus (siehe Ausführungen unter den Punkten 3.5 Festhalle und Gemeinschaftshaus und 3.6 Friedhof). Der Anhang im Jahresabschluss 2018 enthält hierzu keine Angaben.

Kostenunterdeckungen sind gemäß § 40 Abs. 2 GemHVO im Anhang zu erläutern. Die Angaben dienen der Transparenz und geben ggf. Hinweise auf die Notwendigkeit von Kostenüberprüfungen bzw. Entgelterhöhungen.

- 6 Kostenunterdeckungen von kostenrechnenden Einrichtungen sind künftig im Anhang zu erläutern.

### 3.2 Geschäftsbereich und Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten

In § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung wurde festgelegt, dass es zwei Geschäftsbereich gibt, die auf einen Beigeordneten übertragen werden können. Der Ortsbürgermeister hat mit Zustimmung des Ortsgemeinderates<sup>8</sup> die Geschäftsbereiche „Seniorenarbeit und Partnerschaften“ und den Geschäftsbereich „Liegenschaften“ jeweils auf einen Beigeordneten übertragen.

Gemäß § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung erhalten ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, eine monatliche Auf-

---

<sup>8</sup> Sitzung des Gemeinderats vom 19.01.2017

wandsentschädigung i.H.v. 25 v. H. der monatlichen Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Hierdurch entstehen jährliche Kosten i.H.v. rd. 12.600 €<sup>9</sup>.

Die VV zu § 50 GemO enthält zwar seit 1994 nicht mehr die Aussage, dass ein Bedürfnis zur Übertragung eines bestimmten Geschäftsbereiches auf ehrenamtliche Beigeordnete in der Regel bei Ortsgemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern nicht vorliegt. Die Bildung eines Geschäftsbereichs liegt zudem im Ermessen des Bürgermeisters, der hierzu der Zustimmung des Gemeinderates bedarf.

Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, dass die Bildung eines Geschäftsbereiches in einer Ortsgemeinde mit 3.048<sup>10</sup> Einwohnern als angemessen und wirtschaftlich vertretbar bezeichnet werden kann. Dies bestätigt auch der Vergleich mit anderen gleich großen oder sogar größeren Ortsgemeinden, die keine Geschäftsbereiche eingerichtet haben.

7 Die Notwendigkeit der Geschäftsbereiche sollte überprüft werden.

3.3 Hundesteuer / Hundesteuersatzung

3.3.1 Hundesteuer für gefährliche Hunde

Einige Ortsgemeinden im Landkreis Bad Dürkheim, sowie zwanzig Ortsgemeinden in der VG Leiningerland, erheben eine Hundesteuer für sog. gefährliche Hunde<sup>11</sup>. Die Ortsgemeinde hat bisher von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

8 Über die Erhebung einer Hundesteuer für gefährliche Hunde sollte eigenständig beraten werden.

---

<sup>9</sup> Ansatz im Haushaltsjahr 2022

<sup>10</sup> Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz; Bevölkerung der Gemeinden am 30.06.2021

<sup>11</sup> § 1 LHundG

### 3.3.2 Satzung für die Hundesteuer

Die geltende Hundesteuersatzung datiert aus dem Jahr 2010. Aufgrund der Änderung des KAG wurde zwischenzeitlich vom GStB Rheinland-Pfalz und vom Stadtag Rheinland-Pfalz eine neue Mustersatzung<sup>12</sup> erarbeitet.

- 9 Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die Hundesteuersatzung redaktionell angepasst werden.

### 3.4 Sondernutzungsgebühren

Für die Erteilung von Erlaubnissen zur Sondernutzung von Straßen und Plätzen werden keine Sondernutzungsgebühren (z. B. für das Aufstellen von Baugerüsten und Containern, die Lagerung von Baumaterial) erhoben; die hierfür erforderliche Satzung wurde bisher nicht erlassen.

Der Gebrauch von Straßen über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) bedarf einer Erlaubnis (§§ 41 und 42 LStrG). Die Ortsgemeinde kann nach Erlass einer entsprechenden Satzung Gebühren für die Sondernutzung verlangen (§ 47 LStrG i.V.m. § 2 KAG). Nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung (§ 94 Abs. 2 GemO) ist die Ortsgemeinde gehalten, diese Gebühren zu erheben.

- 10 Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

### 3.5 Festhalle und Gemeinschaftshaus

#### 3.5.1 Nutzungsentgelte

Die Gemeinde Hettenleidelheim erhebt von den Nutzern der gemeindeeigenen Räumlichkeiten privatrechtliche Nutzungsentgelte entsprechend der jeweiligen Benutzungs- und Gebührenordnung vom 30.08.2012.

Bei der Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen der Jahre 2018 bis 2022<sup>13</sup> (Produkt 573121, Produkt 573122) ergibt sich folgendes Bild:

---

<sup>12</sup> Stand 17.07.2015

Produkt 573121 – Gemeinschaftshaus „Alte Schule“

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kostendeck -ungsgrad
2018	576 €	2.196 €	-1.620 €	26,23%
2019	0 €	14.000 €	-14.000 €	0,00%
2020	12.950 €	41.430 €	-28.480 €	31,26%
2021	29.860 €	56.970 €	-27.110 €	52,41%
2022	18.910 €	42.870 €	-23.960 €	44,11%
<b>Ergebnis gesamt</b>	<b>62.296 €</b>	<b>157.466 €</b>	<b>-95.170 €</b>	<b>39,56%</b>

Produkt 573122 – Festhalle „Gut Heil“

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kostendeck -ungsgrad
2018	31.635 €	73.855 €	-42.220 €	42,83%
2019	35.250 €	100.150 €	-64.900 €	35,20%
2020	19.250 €	104.650 €	-85.400 €	18,39%
2021	19.110 €	80.140 €	-61.030 €	23,85%
2022	23.110 €	89.170 €	-66.060 €	25,92%
<b>Ergebnis gesamt</b>	<b>128.355 €</b>	<b>447.965 €</b>	<b>-319.610 €</b>	<b>28,65%</b>

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht für das Produkt 573121 ein voraussichtliches Gesamtdefizit i.H.v. rd. 95 T€ und für das Produkt 573122 ein Gesamtdefizit i.H.v. 320 T€. Beide Defizite müssen durch allgemeine Deckungsmittel finanziert werden.

Die Erträge aus privatrechtlichen Entgelten decken seit Jahren nicht einmal die laufenden Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Abfallbe seitigung.

Nach dem Einnahmebeschaffungsgrundsatz des § 94 Abs. 2 GemO sind die Kosten der öffentlichen Einrichtungen vorrangig durch die Erhebung von angemessen Nutzungsentgelten zu decken.

Die Nutzungsentgelte wurden in beiden Fällen letztmals im Jahr 2012 angepasst.

---

13 Für die Haushaltjahre 2018 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

- 11 Da die Nutzungsentgelte seit 2012 unverändert sind, sollte die Möglichkeit einer Erhöhung geprüft werden.

### 3.5.2 Mietkaution

Gemäß § 6 lit. e der Haus-, Benutzungs- und Gebührenordnung für die Festhalle "Gut Heil" der Ortsgemeinde Hettenleidelheim vom 30.08.2012, wird zu einer evtl. notwendigen Schadensregulierung eine Kaution je nach Personenkreis in Höhe von 250 € bis zu 1.000€. Diese soll nach Abnahme und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit dem Mieter wieder zurückerstattet werden.

Nach einer Stichprobenartigen Auswertung verschiedener Vorgänge im Kassenprogramm, konnte in keinem Fall<sup>14</sup> die Einzahlung einer Kaution festgestellt werden.

Nach Auskunft der Verwaltung wird die Kaution regelmäßig in Bar bei der Ortsgemeinde hinterlegt und wird dann nach Beendigung der Nutzung und nach mangelfreier Übergabe zurückgezahlt.

Nach § 68 Abs. 4 Satz 1 GemO bildet die Kasse der Verbandsgemeinde mit den Kassen der Ortsgemeinden eine Einheitskasse. Der Ortsbürgermeister stellt weder eine Verwaltungsstelle dar, noch ist er als Bediensteter der Verbandsgemeinde anzusehen.<sup>15</sup> Er ist insoweit zur Ausübung von Kassengeschäften nicht befugt.

- 12 Die Kautionen sollten zukünftig unbar über die Verbandsgemeindekasse abgewickelt werden. Die Gebührenordnung und auch die Benutzungsordnung sind entsprechend redaktionell anzupassen.

---

<sup>14</sup> Geprüft wurde Fälle aus den Jahren 2019 und 2020

<sup>15</sup> vgl. Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 05.10.1982, 7 A 47/82

### 3.6 Friedhof

#### 3.6.1 Höhe der Gebühren

Grundlage für das Friedhofswesen ist die Friedhofssatzung in der Fassung vom 08.02.2022 i.V.m. der Friedhofsgebührensatzung und deren Anlage vom 08.02.2022.

Das Ergebnis des Produkts Friedhof (Produkt 553001) stellt sich in den Haushaltsjahren 2018 bis 2022<sup>16</sup> wie folgt dar:<sup>17</sup>

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kosten-deckungsgrad
2018	37.602 €	58.325 €	20.723 €	64,47%
2019	35.700 €	87.450 €	51.750 €	40,82%
2020	36.450 €	69.700 €	33.250 €	52,30%
2021	36.370 €	96.550 €	60.180 €	37,67%
2022	40.610 €	106.780 €	66.170 €	38,03%
Ergebnis	186.732 €	418.805 €	232.073 €	44,59%

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht ein voraussichtlicher Fehlbetrag von ca. 232 T€. Die Ausgaben können nur zu 44,59 % aus Gebühren gedeckt werden. Selbst bei Berücksichtigung eines 20%igen Abschlags für das „Öffentliche Grün“ würde im Gesamtzeitraum noch ein Fehlbetrag von ca. 148 T€ verbleiben.

Die Ortsgemeinde hat die Gebühren lt. Auskunft der Verwaltung zuletzt im Jahr 2013 erhöht. Die Gebührensätze der Wahlgrabstätte (z. B. Einzelgrab 749 €, Doppelgrab 1.376 €) sind im Vergleich zu denen anderen Ortsgemeinden im Landkreis im mittleren Bereich. Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die weitgehend aus Entgelten zu finanzieren sind. Die Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren und regelmäßig der Kostenentwicklung anzupassen.<sup>18</sup>

<sup>16</sup> Für die Haushaltjahre 2019 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

<sup>17</sup> Inkl. den nachrichtlichen Aufwendungen für Interne Verrechnung – Hausdienste/Bauhof

<sup>18</sup> Bei der Ermittlung der Kosten darf die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 4 KAG).

- 13 Im Hinblick auf die Kostendeckung von nur 44,59 % sollten die Gebühren erneut kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

### 3.6.2 Abräumen von Grabstätten

Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit sind die Grabstätten von den Nutzungsberechtigten bzw. deren Erben<sup>19</sup> abzuräumen; Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind zu entfernen.<sup>20</sup> Dieser Verpflichtung wird oft nicht nachgekommen, so dass die Ortsgemeinde die Abräumung der Gräber auf ihre Kosten vornehmen muss. Außerdem ist die Ermittlung der Nutzungsberechtigten bzw. der Erben teilweise zeitaufwendig.

Die Erhebung von Gebühren für die Entfernung der Grabmale und sonstiger Grabausstattungen ist bei einer entsprechenden Satzungsregelung bereits bei Erwerb der Grabstätten zulässig. Dabei ist auch die Möglichkeit zu geben, das Grab gegen Rückerstattung dieser Gebühr selbst abzuräumen<sup>21</sup>. Bei dieser Handhabung wären zumindest die der Ortsgemeinde entstehenden Kosten für Abräumungen in etwa gedeckt.

- 14 Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

### 3.7 Stellplatzablösesatzung

Die Ortsgemeinde erhebt zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (§ 47 Abs. 4 LBauO) i.V.m der Haushaltssatzung<sup>22</sup> einen Geldbetrag i.H.v. 5.000 € je Stellplatz<sup>23</sup>. Dem Ablösebetrag liegt keine Kostenkalkulation<sup>24</sup> zugrunde.

- 15 Der Ablösebetrag ist zu kalkulieren und bei Veränderung der Kosten fortzuschreiben. Die Satzung ist redaktionelle an die Änderung der gesetzlichen Grundlage anzupassen.

---

<sup>19</sup> § 1922 BGB

<sup>20</sup> § 23 Abs.2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hettenleidelheim vom 08.02.2022.

<sup>21</sup> OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31. Oktober 2002, Az.: 12 A 11270/02.OVG.

<sup>22</sup> vgl. § 2 Abs. 3 der Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) der Gemeinde Hettenleidelheim vom 08.03.1993

<sup>23</sup> Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) der Gemeinde Hettenleidelheim vom 08.03.1993

<sup>24</sup> vgl. Kommunalbericht 2002, Tz. 3 (Landtagsdrucksache 14/2155)

### 3.8 Kindertagesstätte Essensbeiträge

Für das Mittagessen in den Kindertagesstätten „Am Alten Steinbruch“, „Am Wiesenpfad – Blaues Haus“ und „Am Wiesenpfad – Gelbes Haus“ wird ein gesonderter Beitrag erhoben, vgl. § 26 Abs. 4 KitaG. Auf Grundlage der verbindlichen Anmeldung zum Mittagsessen wird eine monatliche Abschlagszahlung erhoben.

Kosten	Mittagessen
10,00 € / Monat	1 x pro Woche
20,00 € / Monat	2 x pro Woche
30,00 € / Monat	3 x pro Woche
40,00 € / Monat	4 x pro Woche
50,00 € / Monat	5 x pro Woche

Die Anzahl der tatsächlich eingenommen Essen und des Preises für das Mittagessen von ca. 2,50 €<sup>25</sup> werden den geleisteten Abschlagszahlungen gegenübergestellt, es erfolgt insoweit eine „Spitzabrechnung“.

Das OVG Koblenz hat mit Urteil vom 21.09.2009<sup>26</sup> entschieden, dass die Erhebung eines monatlichen Pauschalbetrages für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen (ohne abschließende Spitzabrechnung) im Ermessen des Satzungsgebers steht und mit den Bestimmungen des KitaG und des Jugendhilferechts vereinbar ist. Diese Form der pauschalen Abrechnung wird bereits von anderen Kindertagesstätten<sup>27</sup> innerhalb des Landkreises praktiziert.

- 16 Bei entsprechender Handhabung ließe sich der Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Essensbeiträge sowohl in der Verwaltung als auch in der Kindertagesstätte reduzieren.

<sup>25</sup> Stand: 15.12.2022

<sup>26</sup> Az.: 7 A 10431/09. OVG

<sup>27</sup> Innerhalb der VG Leiningerland: Kindertagesstätte Carlsberg „Kinderkiste“, Kindertagesstätte Carlsberg „Spatzennest“, Kindertagesstätte Kindenheim „Villa Kunterbunt“, Kindertagesstätte Obrigheim „Eisbachbande“, Kindertagesstätte Quirnheim „Die Weebach Kids“

Im Auftrag



René Planer  
Leiter des RGPA



Meckel Reis  
(Prüfungsbeauftragte)



## Grundlagen der Finanzkraft

		Ortsgemeinde Hettenleidelheim					Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse				
		2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	2019	2020	2021
Einwohner (Stand: 30. Juni)		2.982	2.993	3.049	3.071	3.048	3 000 - 5 000 Einwohner				
Haushaltsjahr		2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	2019	2020	2021
a) Steuereinnahmekraft <sup>1)</sup>		- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer		102,55	105,33	125,41	114,48	104,30	144,40	145,78	146,99	149,92	153,09
Gewerbesteuer		142,38	145,56	182,67	200,54	249,72	448,33	498,34	556,79	351,75	765,08
Realsteueraufbringungskraft		244,93	250,89	308,08	315,02	354,01	592,73	644,12	703,78	501,68	918,17
- Gewerbesteuерumlage		-25,53	-26,30	-30,68	-18,37	-22,13	-80,39	-90,04	-93,53	-32,23	-67,79
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		409,58	430,44	447,50	414,65	472,65	453,90	486,44	513,57	477,82	523,15
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		19,50	24,25	27,31	29,01	27,86	42,96	53,12	60,75	64,81	66,77
Steuereinnahmekraft		<b>648,48</b>	<b>679,27</b>	<b>752,21</b>	<b>740,32</b>	<b>832,39</b>	<b>1.009,20</b>	<b>1.093,63</b>	<b>1.184,57</b>	<b>1.012,08</b>	<b>1.440,31</b>
b) Schlüsselzuweisungen <sup>2)</sup>		193,85	167,58	226,34	237,19	265,91	49,11	56,43	57,12	67,21	68,70
<b>Zusammen (a+b):</b>		<b>842,34</b>	<b>846,85</b>	<b>978,55</b>	<b>977,51</b>	<b>1.098,30</b>	<b>1.058,31</b>	<b>1.150,06</b>	<b>1.241,69</b>	<b>1.079,29</b>	<b>1.509,00</b>
c) Realsteuerhebesätze		- v. H. -					- v. H. -				
Grundsteuer A		305	305	305	305	305	314	317	317	321	322
Grundsteuer B		370	370	370	370	370	373	376	377	380	381
Gewerbesteuer		367	367	377	377	377	370	371	370	374	371
d) Steuereinnahmen		- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer A		1,74	1,75	1,72	1,79	1,59	5,68	5,66	5,60	5,65	5,62
Grundsteuer B		93,18	95,24	113,47	102,34	92,13	129,30	130,92	132,17	134,54	136,46
Gewerbesteuer		136,79	141,32	180,75	197,92	238,34	433,98	489,27	540,92	344,11	718,59
- Gewerbesteuерumlage		-25,53	-26,30	-30,68	-18,37	-22,13	-80,39	-90,04	-93,53	-32,23	-67,79
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		409,58	430,44	447,50	414,65	472,65	453,90	486,44	513,57	477,82	523,15
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		19,50	24,25	27,31	29,01	27,86	42,96	53,12	60,75	64,81	66,77
Sonstige Steuern		6,90	7,58	7,65	7,69	7,64	4,66	4,91	5,03	5,01	5,46
Zusammen:		642,16	674,28	747,71	735,03	818,08	990,10	1.080,28	1.164,51	999,72	1.388,27
e) Schlüsselzuweisungen <sup>2)</sup>		193,85	167,58	226,34	237,19	265,91	49,11	56,43	57,12	67,21	68,70
<b>f) Insgesamt (d+e)</b>		<b>836,01</b>	<b>841,86</b>	<b>974,06</b>	<b>972,22</b>	<b>1.083,99</b>	<b>1.039,21</b>	<b>1.136,70</b>	<b>1.221,63</b>	<b>1.066,93</b>	<b>1.456,97</b>

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz